

## Wichtige Hinweise

BILDIV pr3 6/20

Das Mutterschutzgesetz bietet vielfältige Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Eltern-Karenz und Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung.

### Informieren Sie sich!

Die SachbearbeiterInnen der Abteilung Präs/3 – Lehrpersonal in der Bildungsdirektion für Vorarlberg beraten Sie gerne in der Planung Ihrer Kinderbetreuungszeit und helfen Ihnen in allen Einzelheiten bei persönlicher Vorsprache oder im Telefongespräch weiter.

Einige Auszüge und Begriffe:

#### Eltern-Karenz ... längstens bis zum 2. Geburtstag des Kindes

- kann zweimal zwischen Mutter und Vater geteilt werden ... [ maximal daher drei Teile ]
- jeder Teil muss mindestens zwei Monate betragen
- ist einen Monat lang gleichzeitig (für beide Elternteile) möglich ...
- kann bei Teilbeanspruchung (wenige Monate vor dem Ablauf) verlängert werden ...
- Drei Monate können aufgeschoben und bis zum 7. Lebensjahr des Kindes verbraucht werden ...

#### Teilzeitbeschäftigung

- kann bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes beantragt werden (und ist schon vor dem 2. Geburtstag des Kindes an Stelle von Eltern-Karenz möglich);
- im Ausmaß von 50 bis 99 % ... unter Umständen sogar bis auf 7 Wochenstunden herab;
- ist zu beanspruchen immer bis zum Ablauf eines Schuljahres mit 31.08.  
... bei reduziertem Bezug entsprechend dem Ausmaß der Beschäftigung.

#### Kinderbetreuungsgeld

(Stand Jänner 2019)

Als Leistungen werden gewährt:

- das pauschale Kinderbetreuungsgeld-Konto [ mit flexibler Dauer: 365 bis 1.063 Tage bei differ. Tagsätzen ]  
oder das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens; [ für 365 + 61 Tage ]
- der Partnerschaftsbonus .. bei annähernd gleichlanger KBG-Beanspruchung. [= 2x 500,- ]
- Die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld. [ ...für Bedürftige, ohne Rückzahlungsverpflichtung ]

Details und Anträge beim zuständigen Krankenversicherungsträger

im Internet:

<http://www.sozialversicherung.at/portal27/>

#### Kinder-Karenzurlaub

Beginn vor dem 3. Geburtstag des Kindes, und zwar entweder im unmittelbaren Anschluss an eine eigene Beurlaubung oder an die Beurlaubung des Partners zur Kinderbetreuung oder auch zum 01.09. eines Jahres, sofern im vorangegangenen 2. Semester eine ununterbrochene Dienstleistung erfolgte.

Enden zum 31.08. eines Kalenderjahres (= Ablauf des Schuljahres);

längste Dauer: der 31.08. nach (bzw. genau mit) dem 3. Geburtstag des Kindes.

Abfertigung gebührt bei Austritt nur dann, wenn ...

u.a.m.